

**Ruderordnung
der Ruderriege Schaumburgia am Adolfinum Bückeberg
(Fassung von 1995, Datierung von Ergänzungen unbekannt)**

§1 Verhalten am und im Bootshaus/Zuständigkeiten

- (1) Das Bootshaus und das zugehörige Gelände sind Teil der Schule. Die Rechte des Hausherrn nimmt der Protoktor/die Protoktorin wahr. Seinen/ihren Anweisungen ist daher Folge zu leisten. Der Hauswart vertritt den Protoktor/die Protoktorin während dessen/derer Abwesenheit in Belangen, die das Gebäude und Gelände betreffen.
Der Ruderwart, die Ruderwartin und der Hauswart erhalten vom Protoktor/von der Protoktorin einen Bootshaus Schlüssel, den sie nicht ohne sein/ihr Wissen nicht an andere Mitglieder weitergeben dürfen.
- (2) Fahrräder sind außerhalb des Hauses abzustellen, in Ausnahmefällen in der kleinen Halle
- (3) Lagerfeuer und das Grillen sind nur an dem dafür vorgesehenen Platz erlaubt. Bei Regen kann ausnahmsweise auch unter dem Vordach gegrillt werden.
- (4) Für den ordnungsgemäßen Zustand des Hauses und des Geländes hat der-/diejenige zu sorgen, der/die gerade den Schlüssel hat.

§2 Ruderbetrieb allgemein

- (1) Jedes Mitglied und jeder rudernde Gast muss mindestens das Freischwimmerzeugnis erworben haben. Jeder Ruderer/jede Ruderin muss Mitglied der RR Schaumburgia am Adolfinum sein (oder der RR Schaumburgia Bückeberg e.V. – wobei die unterstützende Mitgliedschaft nicht genügt). In Ausnahmefällen sind auch Gäste ruderberechtigt (bis zu dreimal). Sie müssen sich ausdrücklich anmelden oder angemeldet werden.
- (2) Bootsmaterial und Zubehör sind schonend und pfleglich zu behandeln. Nach der Benutzung sind das Boot, die Skulls/Riemen und das Steuer zu reinigen und an den dafür vorgesehenen Platz zu legen. Luftkastendeckel und -stöpsel sind zu öffnen.
Schäden sind umgehend dem Obmann/der Obfrau, dem Bootswart oder einem Verantwortlichen zu melden. Komplizierte Reparaturen sind nur in Absprache mit dem Protoktor/ der Protoktorin oder dem Bootswart vorzunehmen.. Gesperrte Boote werden nach der Reparatur vom Protoktor/ der Protoktorin oder dem Bootswart freigegeben.
- (3) Jede Mannschaft muß einen Obmann/ eine Obfrau haben, der/ die im Boot oder in Sichtweite am Ufer oder in Sichtweite in einem anderen Boot sein muß. Die Obleute sind in einer Liste, die im Bootshaus aushängt, benannt. Außerdem ist jede Fahrt außerhalb des normalen Ruderbetriebs bei dem Protoktor/ der Protoktorin anzumelden.
- (4) Das Fahrtenbuch ist ein Dokument. Vor Antritt der Fahrt sind die laufende Nummer der Fahrt, das Datum, die Abfahrtszeit, die voraussichtliche Fahrtrichtung und die Namen von Boot, Obmann/ Obfrau und der Mannschaft einzutragen. Nach der Rückkehr zum Bootshaus sind Ankunftszeit, Boots- und Mannschaftskilometer und nur wichtige Bemerkungen (Bootschäden, Regattaergebnisse, Bemerkungen wie Wanderfahrt oder Beobachtungen zum Ruderrevier) einzutragen.
- (5) Die Benutzung der Boote ist teilweise eingeschränkt. Näheres ist in einer Liste im Bootshaus zu entnehmen. Rennboote dürfen grundsätzlich nur von Trainingsmannschaften gefahren werden. Trainingsmannschaften sind diejenigen, die sich auf der JHV für das Regattatraining verpflichtet haben. und entsprechend trainieren. Ausnahmen regelt der Protoktor/ die Protoktorin oder, in Absprache mit diesem, der Vereinsvorstand.
Zwischen Abrudern und dem von dem/ der Protoktor/ Protoktorin zu bestimmenden Termin dürfen nur Mannschaftsboote benutzt werden. Über Ausnahmen (betr. Trainingsmannschaften) entscheidet

der Protoktor/ die Protoktorin beziehungsweise in Absprache mit diesen der Vereinsvorstand. Die Wiederaufnahme des normalen Ruderbetriebes regelt der Protoktor/ die Protoktorin.

- (6) Grundsätzlich darf nur bei Tageslicht (eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang) und ausreichenden Sichtverhältnissen gerudert werden. Fahrten außerhalb dieser Zeit sind Nachtfahrten.
- (7) Aus Sicherheitsgründen ist das Einerfahren – auch zu Trainingszwecken! – in der Zeit von Abrudern bis zur Wiederaufnahme des allgemeinen Ruderbetriebs nur Erwachsenen erlaubt. In begründeten Ausnahmefällen darf nach vorheriger Absprache mit Verantwortlichen bei Benutzung einer Rettungsweste davon abgewichen werden.

§ 3 Tages-, Wander- und Wochenendfahrten

- (1) Voraussetzungen für Tages-, Wander- und Wochenendfahrten setzt der/ die Fahrtenleiterin fest.
- (2) Eine eventuell erhobene Anmeldegebühr wird mit den Fahrtkosten des Teilnehmers/ der Teilnehmerin verrechnet. Bei nicht ausreichend begründeter kurzfristiger Nichtteilnahme wird die Gebühr zugunsten der Fahrtteilnehmer verrechnet.
- (3) Der Leiter/ die Leiterin einer Fahrt muß diese unter Vorlage der Fahrtplanung rechtzeitig vor Beginn der Fahrt beim Protoktor/ der Protoktorin beziehungsweise dem Vorstand des e.V. anmelden.

§ 4 Nachtfahrten

- (1) Jedes Rudern bei Dunkelheit, also Nacht- und Mondscheinfahrten, muß vorher von dem Protoktor/ der Protoktorin beziehungsweise dem Vorstand des e.V. genehmigt werden. Der Fahrleiter/ die Fahrleiterin muß volljährig sein. – Es dürfen nur Boote verwendet werden, die für das Fahrtenrudern freigegeben sind.
- (2) Die Lichterführung muß nach den Vorgaben der BinSchStrO erfolgen.

§ 5 Bootstransport

- (1) Boote sind zum Transport abzuriggern, Rollsitze und Bodenbretter herauszunehmen, Stembretter herauszunehmen oder unverlierbar festzuschrauben.
Bei Benutzung der oberen Transportlager sind die Lagerstützen einzubauen.
- (2) Wird der Hänger an öffentlicher Stelle abgestellt, ist die Kupplungsvorrichtung mit Hilfe eines Vorhangschlosses zu sperren.

§ 6 Benutzung sonstiger Einrichtungen und Materialien

- (1) Die Kraftmaschine und sonstige Trainingseinrichtungen im Bootshaus stehen allen zum Rudern Berechtigten – vorrangig den Trainingsleuten – nach entsprechender Einweisung zur Verfügung.
- (2) Die Rettungsweste wird vom Protoktor/ der Protoktorin verwaltet. Wer sie benutzt hat sie nach Gebrauch unverzüglich zurückzugeben. Wer Unregelmäßigkeiten an der Weste beobachtet, die Aufblasautomatik ohne Grund auslöst oder den Auftriebskörper auf andere Weise aufgeblasen hat, hat dies unverzüglich zu melden, weil die lebensrettende Wirkung der Weste sonst beeinträchtigt werden kann.
Wer die Aufblasautomatik ohne Grund auslöst, muß für die dadurch entstehenden Folgekosten aufkommen.